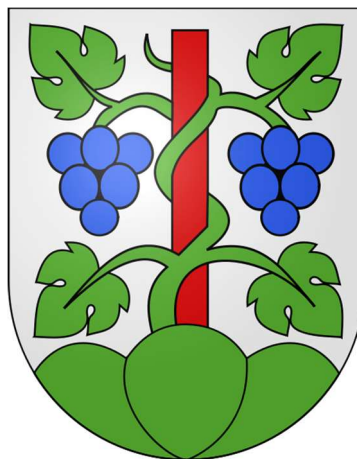


Auflageexemplar für Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

Parkplatzreglement (PPR)

der

Einwohnergemeinde Meinisberg



vom

22. September 2022

Die Einwohnergemeinde Meinisberg, gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.0), die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), die Strassenverkehrsordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV, BSG 761.111) und Art. 40 der Strassenordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1),

beschliesst:

Gegenstand und Zweck

Art. 1¹ Das Parkplatzreglement (i.F. PPR) regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen (ohne Mofas und E-Bikes) auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Wegen oder anderen Flächen, welche sich im Besitz der Einwohnergemeinde Meinisberg (i.F. Gemeinde) befinden.

² Das Parkplatzreglement bezweckt

- a eine Verbesserung der Verfügbarkeiten sowie das Festlegen von Rahmenbedingungen von Parkplätzen auf öffentlichem Grund,
- b das Berücksichtigen der Interessen von Anwohnern oder Gewerbe in angemessener Weise,
- c den Schutz der Bevölkerung vor unerlaubtem Parkieren.

Verhältnis zur übrigen Gesetzgebung

Art. 2¹ Kantonale oder eidgenössische Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen haben gegenüber dem PPR der Gemeinde Vorrang.

² Des Weiteren findet das Polizeireglement der Gemeinde Anwendung.

Parkplätze mit Bewirtschaftung

Art. 3¹ Öffentliche Parkplätze müssen als solche signalisiert und, wenn möglich und sinnvoll, markiert sein.

² Die Gemeinde bewirtschaftet die Parkplätze im gesamten Gemeindegebiet mittels zeitlicher Beschränkung und/oder durch die Erhebung von Parkgebühren.

³ Dauerhaftes Parkieren (mehrmals die Dauer von 2 Stunden überschreitend) auf nicht signalisierten öffentlichen Bereichen und Strassen ist untersagt.
Die Gemeinde kann bei Wiederhandlungen Parkbussen aussprechen.

⁴ Der Gemeinderat kann für spezielle Fahrzeuge, welche sich im Dienst der Allgemeinheit befinden (bspw. Feuerwehr, Zivilschutz, o.ä), Ausnahmen bewilligen.

⁵ Der Gemeinderat kann für einzelne Zonen im Dorf, anhand einer Parkplatzverordnung, spezielle Parkiervorschriften erlassen und dementsprechend signalisieren.
Die Gebührenobergrenzen gemäss Art. 4 Abs. 4 gelten auch in einem solchen Falle.

Gebühren

Art. 4¹ Das Parkieren eines Motorfahrzeugs auf öffentlichem Gebiet kann gebührenpflichtig sein.

² Für die Festsetzung sämtlicher Gebühren, für welche in diesem Reglement die Gebührenobergrenzen aufgeführt sind, ist der Gemeinderat zuständig.

³ Die Gebührenobergrenze für Parkplätze beträgt Fr. 4.00 pro Stunde.

⁴ Der Gemeinderat verantwortet das Überprüfen der Einhaltung der signalisierten Parkanweisungen durch hierfür ausgebildete und vom Gemeinderat befugte Personen.

Parkzonen

Art. 5¹ Der Gemeinderat kann einen Parkzonenplan mit öffentlichen Parkplätzen erstellen. Die Parkplätze können wie folgt signalisiert werden:

- a Parkieren gestattet (Signal 4.17)
- b Parkieren mit Parkscheibe (Signal 4.18)
- c Parkieren gegen Gebühr (Signal 4.20) mit oder ohne Gratiszeit

² Die Signalisation der Parkzonen erfolgt gemäss SSV.

Parkkarten

Art. 6¹ Die Gemeinde hat die Möglichkeit Parkkarten auszustellen.

² Parkkarten können für das gesamte Gemeindegebiet oder für einzelne Bereiche ausgestellt werden.

³ Parkkarten können für die Dauer von

- a 1 Tag
- b 7 Tage
- c 30 Tage

ausgestellt werden. Dabei muss der erste Tag der Gültigkeit nicht auf den Anfang einer Woche oder eines Monats fallen.

⁴ Die Parkkarte begründet keine Garantie auf einen öffentlichen Parkplatz im berechtigten Bereich.

⁵ Für das Ausstellen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Berechtigte / Fahrzeuge

Art. 7¹ Es gibt keine grundsätzliche Berechtigungseinschränkung für den Erhalt einer Parkkarte.

² Die Gemeindeverwaltung kann aber, in speziell begründeten Fällen, das Ausstellen von Parkkarten verweigern. Dies kann beispielsweise bei zu wenig vorhandenen Parkplätzen oder bereits zu viel vergebenen Parkkarten für einen bestimmten Parkbereich der Fall sein.

³ Das Ausstellen von Parkkarten ist beschränkt auf Motorfahrzeuge bis 3.5t. Für schwere Motorwagen (> 3.5t), Anhänger aller Art und

einspurige Motorfahrzeuge o.ä. werden in der Regel keine Parkkarten ausgestellt. Einzelfälle müssten geprüft werden.

Verwendung, Rückerstattung und Entzug

Art. 8 ¹ Die Parkkarte ist während der Dauer der Verwendung, gut sichtbar, hinter der Frontscheibe zu platzieren.

² Die Parkkarte ist ausschliesslich für die Kontrollschildnummer, für welche sie gelöst worden ist, gültig.

³ Für gelöste Parkkarten ergibt sich für die Gemeinde keine Rückerstattungspflicht bei vorzeitiger Rückgabe.

⁴ Unter besonderen Umständen hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit die Parkkarte einzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn ein Einziehen nicht möglich ist. Dies kann eintreten, wenn die Berechtigung für die Parkkarte entfallen oder diese missbräuchlich verwendet worden ist. Die Gemeinde ist in dem Fall nicht verpflichtet eine anteilmässige Rückerstattung zu leisten.

Gebühren für Parkkarten

Art. 9 ¹ Für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Gebühren für eine Parkkarte müssen zum Ausstellzeitpunkt bezahlt werden.

³ Gebühreobergrenzen für Parkkarten:

1 Tag	Fr. 10.00
7 Tage	Fr. 50.00
30 Tage	Fr. 200.00

⁴ Der Gemeinderat kann dem Personal der Gemeinde, sowie weiteren Personengruppen (z.B. Personen mit Behinderung oder Personen im öffentlichen Dienst), Parkkarten vergünstigt oder kostenlos abgeben.

Strafbestimmungen

Art. 10 ¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder andere, übergeordnete Bestimmungen, beispielsweise der Missbrauch von Parkkarten, werden mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 Abs. 1 ff. GG und Art. 50 ff. GV.

Rechtsmittel

Art. 11 Gegen Verfügungen der Behörde kann innerhalb 30 Tage nach ihrer Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die beschlussfassende Gemeindeversammlung vom 29.11.2022 auf den 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinderat Meinisberg

Ivan Marti
Gemeindepräsident

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen vom 27.10.2022 bis 29.11.2022 in der Gemeindeverwaltung Meinisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 40 + 41 vom 27.10.2022 + 03.11.2022 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. xx vom xx.xx.2022 publiziert worden.

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Meinisberg, xx.xx.2022